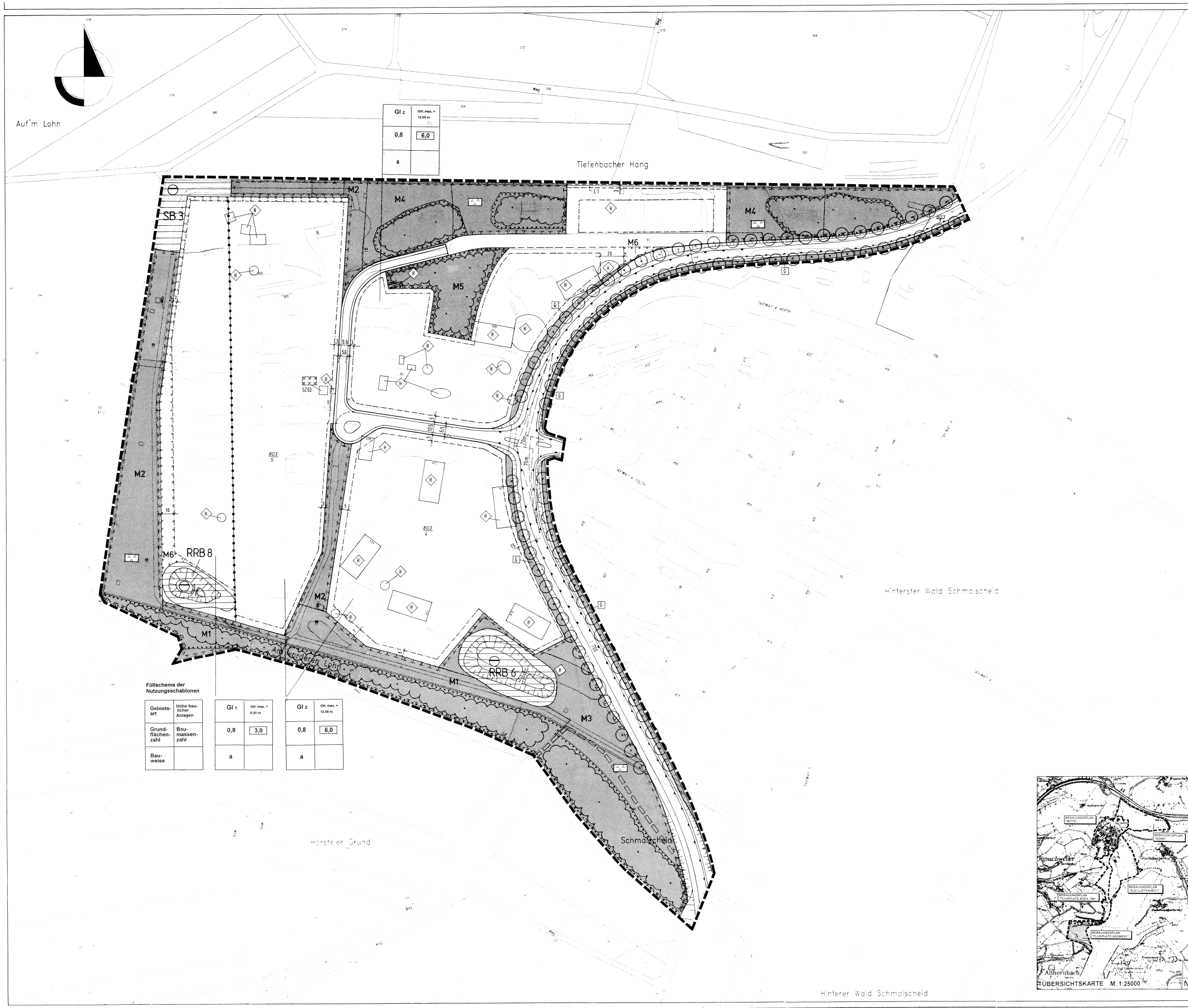

Füllschema der Nutzungsschablonen

Gebietsart	Höhe baulicher Anlagen
Grundflächenzahl	Baumassenzahl
Bauweise	

GI 1	GH. max. = 6,00 m
0,8	3,0
a	

GI 2	GH. max. = 12,00 m
0,8	6,0
a	

LEGENDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

GI	Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

0,4	Grundflächenzahl §§ 16 Abs.2, 19 BauNVO) -Beispiel-
5,0	Baumassenzahl (§§ 16 Abs.2, 21 BauNVO) -Beispiel-
GH_{max}	maximale Gebäudehöhe (§ 16 Abs.2 u.4, 18 BauNVO)

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

- a — abweichende Bauweise (§ 22 Abs.4 BauNVO)
- Baugrenze mit Darstellung der überbaubaren Fläche (§ 23 Abs.1 und 3 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11, BauGB)

- Straßenverkehrsflächen mit Gehwegen
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.12 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen,
- Zweckbestimmung: Abwasser (Rückhaltebecken)

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

- öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung: Parkanlage
- G — Zweckbestimmung: Strassenbegleitgrün

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.25a, b BauGB)

- Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- zu pflanzender Baum
- zu erhaltende Bepflanzung

SONSTIGES

- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (§9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (mit Registriernummer)
- LT — Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr 21 BauGB)

INFORMATIVE PLANKENNZEICHNUNGEN

Kontaminationsverdächtige Flächen:

- H — nicht altlastverdächtig eingestufte Fläche
- V — Verkehrsgrün
- M 7 — Maßnahmen gemäß landespflegerischer Planungsbeitrag (Beispiel)
- Sichtwinkel
- Bautabuzone
- vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

Der Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken hat in seiner Sitzung am 05.12.1995 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

21.05.97 (Verbandsvorsteher)

2. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES:

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs.1 BauGB erfolgte am 08.01.1996.

21.05.97 (Verbandsvorsteher)

3. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BÜRGER:

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB erfolgte vom 15.01.1996 bis 26.01.1996.

21.05.97 (Verbandsvorsteher)

4. BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB wurde am 15.01.1996 eingeleitet.
Die Frist für die Abgabe der Stellungnahmen endete am 23.02.1996.

21.05.97 (Verbandsvorsteher)

5. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES:

Der Planentwurf lag gemäß § 3 Abs.2 BauGB nach Beschluß durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken vom 10.10.1996 und Bekanntmachung am 19.10.1996 in der Zeit vom 28.10.1996 bis zum 29.11.1996 öffentlich aus.
Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.10.1996 über die öffentliche Auslegung informiert.

21.05.97 (Verbandsvorsteher)

6. PRÜFUNG DER ANREGUNGEN UND BEDENKEN AUS DER BETEILIGUNG DER BÜRGER UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:

Der Zweckverband Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken hat in seiner Verbandsversammlung am 12.12.1996 nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen den Umgang mit den vorgebrachten Anregungen und Bedenken beschlossen.
Diejenigen Bürger und Träger öffentlicher Belange, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, wurden mit Schreiben vom 16.12.1996 über den Umgang mit ihrer Stellungnahme gemäß § 3 Abs.2 BauGB unterrichtet.

21.05.97 (Verbandsvorsteher)

7. ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER:

Das Katasteramt hat mit Schreiben vom 03.03.1997 bescheinigt, daß die Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

8. BETEILIGUNG DER GEMEINDEN, FÜR DEREN GEBIET DER BEBAUUNGSPLAN AUFGESTELLT WERDEN SOLL:

Die Ortsgemeinde Althornbach wurde als Gemeinde, für deren Gebiet der Bebauungsplan aufgestellt werden soll, gemäß § 205 Abs.7 BauGB beteiligt.

21.05.97 (Verbandsvorsteher)

Der Gemeinderat Althornbach hat in seiner Sitzung am 17.03.1997 gemäß § 205 Abs.7 BauGB die Zustimmung zum Bebauungsplan erteilt.

(Bürgermeister der Gemeinde Althornbach)

9. SATZUNGSBESCHLUSS ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN:

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Enwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken hat in der Sitzung am 20.03.1997 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

21.05.97 (Verbandsvorsteher)

10. ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES:

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 Abs.3 BauGB wurde am 24.05.97 eingeleitet.
Die Frist zur Geltendmachung von Verletzungen von Rechtsvorschriften endet am .....

24.05.97 (Verbandsvorsteher)

11. ANZEIGEVERMERK:

~~Gemäß § 11 Abs.3 Baug~~

~~Bezirksregierung Kreisve~~

Anzeige gemäß § 143 Abs.1 i.V.m. § 11 Abs.3 BauGB ist erfolgt mit Schreiben vom 06. August 1997, Az.: 35-0512-03 ZW-0112/97 Neustadt a.d.Weinstraße, 01. Dezember 1997
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
Az.: 37-620-03 ZW-0112
Im Auftrag:
Volker Sayn

(Unterschrift)

12. AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan, bestehend aus: Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung und Satzung, stimmt mit allen Satzungsbestandteilen mit dem Willen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entwicklungsgebiet Flugplatz Zweibrücken überein.
Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt am Tag seiner Bekanntmachung/ mit Wirkung vom 09.01.1998 rückwirkend vom ..... in Kraft.

Ort: ..... Datum

(Verbandsvorsteher)

13. INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES:

Die ortsübliche Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB erfolgte am 09.01.1998.

(Verbandsvorsteher)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Nov. 1994 (BGBl I S. 3486)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes (InVWobauLG) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S.58), sowie die Anlage zur PlanzV 90,
- Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08. März 1995 (GVBl. S. 19) in Kraft seit 01. April 1995,
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 5 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466),
- Landesgesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (LPflG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280),
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 14.Dezember 1990, zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 5.4.1995
- Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz (LAbfWAG) in der Fassung vom 30.April 1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 5.4.1995
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 23.9.86

Die Artenvorschlagslisten des Landespflegerischen Planungsbeitrages sind Bestandteil des Bebauungsplanes und sind als Anlage den textlichen Festsetzungen beigefügt.